

<b>Beschluss:</b>	Abstimmungsergebnis <b>einstimmig</b>
<p>Der Rat beschließt aufgrund des § 7 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt BGBl 1998 I S. 137) in den jeweils zz. gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Marienheide vom 28. Dezember 1987 folgende Abweichungssatzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die als Sackgasse ausgebaute Hangstraße ist als Fahrbahn mit den dazugehörigen Teileinrichtungen für die Straßenentwässerung und –beleuchtung ausgestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Merkmalen zur endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen gilt die Hangstraße unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Abs. 1 b der genannten Satzung ohne Gehweg ausgebaut wurde.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</p>	